

Verbreitung ballistischer Flugkörper<sup>213</sup> und in der Überzeugung, dass der Verhaltenskodex dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/62 vom 8. Dezember 2005 und 63/64 vom 2. Dezember 2008 mit dem Titel „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1887 (2009) vom 24. September 2009 anerkannt,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage zu ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

*in der Erkenntnis*, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln zu bekämpfen,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass einhunderteinunddreißig Staaten den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper<sup>213</sup> als einen konkreten Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln bereits unterzeichnet haben;

2. *bittet* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, dies zu tun;

3. *legt* den Staaten, die den Verhaltenskodex bereits unterzeichnet haben, *nahe*, auf eine erhöhte Beteiligung daran hinzuwirken;

4. *begrüßt* die Fortschritte bei der Anwendung des Verhaltenskodexes und alle Maßnahmen zur Steigerung seiner Effizienz, was zur Erhöhung der Transparenz und zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten mittels der Vorlage von Startbenachrichtigungen und der Abgabe jährlicher Erklärungen über Weltraumaktivitäten und Aktivitäten auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper beiträgt;

5. *befürwortet* die Sondierung weiterer Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können;

6. *beschließt*, den Punkt „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 65/74

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)<sup>214</sup>.

### 65/74. Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* des wesentlichen Beitrags radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der allen Staaten aus ihrer Nutzung erwachsenden Vorteile,

*sowie in Anbetracht* der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

*tief besorgt* über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass Terroristen radioaktive Stoffe oder Strahlenquellen erwerben, damit handeln oder sie in radiologischen Dispersionsvorrichtungen einsetzen können,

*sowie tief besorgt* über die potenzielle Bedrohung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt infolge eines Einsatzes solcher Vorrichtungen durch Terroristen,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Beseitigung eines solchen Risikos, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das am 13. April 2005 verabschiedet wurde<sup>215</sup>, und des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 26. Oktober 1979 verabschiedet wurde<sup>216</sup>, sowie seiner Änderung, die am 8. Juli 2005 verabschiedet wurde<sup>217</sup>,

<sup>214</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>215</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

<sup>216</sup> Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

<sup>217</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

<sup>213</sup> A/57/724, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/friese/haager-verhkodex.pdf>.

*feststellend*, dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nichtstaatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, Beiträge zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus darstellen,

*betonend*, welche wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung und Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zukommt, insbesondere indem sie die Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastrukturen unterstützt und technische Leitlinien aufstellt,

*sowie betonend*, dass die Internationale Atomenergie-Organisation unter anderem mittels der Datenbank über den unerlaubten Handel und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur Verhütung des unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und zur Ermittlung von Schwachstellen in Sicherheitssystemen beiträgt,

*davon Kenntnis nehmend*, wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>218</sup> im Hinblick auf die Sicherheit radioaktiver Strahlenquellen am Ende ihres Lebenszyklus ist,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen<sup>219</sup> und der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen<sup>220</sup> als wertvolle Instrumente zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, wenn auch der Verhaltenskodex nicht rechtsverbindlich ist, des Überarbeiteten Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen<sup>221</sup> und ihres Plans für nukleare Sicherheit für 2010-2013<sup>222</sup> sowie von den freiwilligen Beiträgen von Mitgliedstaaten zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit,

die Mitgliedstaaten dazu *ermutigend*, freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit zu leisten,

*Kenntnis nehmend* von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer

vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen GC(54)/RES/7 und GC(54)/RES/8 betreffend Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und Maßnahmen zum Schutz vor nuklearem und radiologischem Terrorismus<sup>223</sup> sowie von dem Plan der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherheit für 2010-2013,

*es begrüßend*, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit einzeln und gemeinsam bemühen, bei ihren Beratungen den Gefahren Rechnung zu tragen, die entstehen, wenn radioaktive Stoffe und Strahlenquellen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert werden, und in der Erkenntnis, dass die Staaten wirksamere Maßnahmen ergreifen müssen, um solche Kontrollen im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu stärken,

*sowie begrüßend*, dass die Mitgliedstaaten multilaterale Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen haben, wie in Resolution 61/8 der Generalversammlung vom 30. Oktober 2006 dargelegt,

*Kenntnis nehmend* von den verschiedenen internationalen Anstrengungen und Partnerschaften zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit und zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Sicherheit von Kernmaterial mit Bezug auf die Sicherheit radioaktiver Stoffe beitragen, und die Anstrengungen zur Sicherung dieses Materials befürwortend,

*eingedenk* der Verantwortung aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen für eine wirksame nukleare Sicherheit und Sicherung zu sorgen, feststellend, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherheit innerhalb eines Staates gänzlich bei diesem Staat liegt, und auf den wichtigen Beitrag hinweisend, den die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Anstrengungen leistet, die die Staaten unternehmen, um ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen,

*sowie eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, dieses zunehmende Problem für die internationale Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Erwerbs und der Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen zu unterstützen und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf

<sup>218</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 1752; öBGBL III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

<sup>219</sup> International Atomic Energy Agency, *Code of Conduct on the Safety and Security of Radioactive Sources* (IAEA/CODEOC/2004).

<sup>220</sup> In Englisch verfügbar unter [http://www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/Imp-Exp\\_web.pdf](http://www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/Imp-Exp_web.pdf).

<sup>221</sup> International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2001/29-GC(45)/12, Anhang.

<sup>222</sup> International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/2009/54-GC(53)/18.

<sup>223</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20-24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).

Kernkraftwerke und kerntechnische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen nachzuweisen und zu verhindern;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>215</sup> noch nicht beigetreten sind, dies im Einklang mit ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozessen möglichst bald zu tun;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Strahlenquellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(54)/RES/8 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>223</sup> beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die in dem Plan für nukleare Sicherheit für 2010-2013<sup>222</sup> beschriebenen Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu unterstützen und zu billigen, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen<sup>219</sup> enthaltenen Leitlinien, gegebenenfalls auch der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen<sup>220</sup>, hinzuarbeiten, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolution GC(54)/RES/7 der Generalkonferenz<sup>223</sup>;

6. *erkennt* den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Strahlenquellen *an* und nimmt zur Kenntnis, dass der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation sich den Vorschlag zur Schaffung eines formalisierten Prozesses für einen freiwilligen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu eigen gemacht hat;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation unternehmen, um unter ihre Zuständigkeit fallende oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ungesicherte und/oder unkontrollierte („herrenlose“) radioaktive Strahlenquellen zu suchen, zu orten und zu sichern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls

regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 65/75

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)<sup>224</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltung:* Iran (Islamische Republik).

<sup>224</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kenia, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Türkei, Ungarn, Uruguay und Zypern.